

### **1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten gem. § 7 StromGKV**

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende elektrische Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgeräte anschließen, so hat er dies dem Grundversorger vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Stromverbrauch erheblich erhöht. Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an den Grundversorger zu wenden, der Listen mit meldungspflichtigen Verbrauchsgeräten und Anträge bereithält.

### **2. Ablesung, § 11 StromGKV**

Zum Zwecke der Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels, oder bei sonstigen berechtigten Interessen des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung hat der Grundversorger das Recht, die Ablesung selbst durchzuführen. Der Grundversorger hat aber auch das Recht, zu bestimmen, dass der Kunde die Messeinrichtungen selbst abzulesen hat.

Der Grundversorger schätzt den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden, wenn der Zutritt zum Zwecke der Ablesung vom Kunden verweigert oder eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vorgenommen wurde.

### **3. Abrechnung und Abschlagszahlung, § 12 und § 13 StromGKV**

Der Grundversorger erhebt monatlich gleiche Abschlagszahlungen. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen.

Der Verbrauch des Kunden wird in der Regel jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung).

Der Grundversorger ist berechtigt im Falle eines Lieferantenwechsels, den Verbrauch des Kunden abweichend von der Jahresabrechnung abzurechnen.

Nach Erstellung der Jahresabrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Jahresverbrauch nachberechnet oder vergütet.

### **4. Zahlungsweise, § 16 Abs. 3 StromGKV**

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise zu leisten durch:

1. Lastschriftverfahren
2. Überweisung
3. Dauerauftrag
4. Bareinzahlung

Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Grundversorger kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Grundversorger.

### **5. Zahlung und Verzug, § 17 StromGKV**

Rechnungen des Grundversorgers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig.

Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauf-

tragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass

ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist

Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an den Grundversorger zu erstatten.

### **6. Vorauszahlung und Vorkassensysteme, § 14 StromGKV**

Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Grundversorger nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist der Grundversorger wahlweise berechtigt, auf Kosten des Kunden Vorauszahlung zu verlangen oder beim Kunden einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten.

Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.

### **7. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, § 17, § 19 StromGKV**

Die Kosten aufgrund der Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

Die Wiederherstellung der Grundversorgung wird vom Grundversorger von der Bezahlung der Unterbrechungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Grundversorger die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnen.

### **8. Kündigung, § 20 StromGKV**

Die Kündigung des Stromgrundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und muss wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kunden- und Verbrauchstellenummer
- Zählernummer
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung

Bei der Kündigung des Grundversorgungsvertrags beträgt die Kündigungsfrist einen Monat auf das Ende des Kalendermonats. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Grundversorgungsvertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zu kündigen.

### **9. Tarif- und Produktinformationen**

Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde unter Tel. 02541-92 92 92 oder im Internet unter [www.stadtwerke-coesfeld.de](http://www.stadtwerke-coesfeld.de).

### **10. Inkrafttreten**

Für alle Tarifverträge mit grundversorgten Haushaltskunden treten diese Ergänzenden Bedingungen mit Wirkung vom 01.07.2007 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen zur AVBEIV der Stadtwerke Coesfeld GmbH vom 01.04.1980.

## **Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Coesfeld GmbH zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGKV)**

gültig ab 01.04.2010

### **1. Kostenerstattung bei Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung (Ziffer 5. der Ergänzenden Bedingungen)**

|   |                      |
|---|----------------------|
| Mahnkosten  | 3,50 € <sup>1</sup>  |
| Nach-/Direktinkasso                                   | 26,50 € <sup>1</sup> |
| Unterbrechung des Anschlusses / der Anschlussnutzung  | 32,00 € <sup>1</sup> |
| Wiederaufnahme des Anschlusses / der Anschlussnutzung | 32,00 €              |

### **2. Umsatzsteuer**

Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet. Die mit <sup>1</sup> gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.